# Merkblatt zur öffentlichen Vorführung, Wiedergabe und Bewerbung von Filmwerken



Der Verband der Filmverleiher e.V. vertritt die Interessen der Verleihfirmen in der Bundesrepublik Deutschland (eine aktuelle Mitgliederliste ist über die Domain: <a href="http://www.vdfkino.de">http://www.vdfkino.de</a> abrufbar). Die Verleihfirmen besitzen an Spiel- und Dokumentarfilmen das alleinige und ausschließliche öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht nach § 19, Absatz 4 Urhebergesetz (UrhG). Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also des Verleihs, zulässig (§ 52, Absatz 3 UrhG).

Das öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht umfasst sowohl die gewerblichen wie die nichtgewerblichen Aufführungsrechte. Im gewerblichen Bereich sind die Aufführungsrechte in der Regel an 35 mm Material bzw. an Festplatten nach DCI-Standard gebunden, im nichtgewerblichen Bereich kann dieses Recht auch auf anderes Trägermaterial (z.B. DVD oder VHS-Kassetten) durch eine ausdrücklich schriftliche Erklärung der Verleihfirmen ausgeweitet werden.

Die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Filmen erfolgt üblicherweise über den Versand sogen. Terminbestätigungen, in denen die wesentlichen Konditionen der Vorführung geregelt sind. Die Terminbestätigungen bezeichnen in der Regel auch den genauen Ort der Veranstaltung.

Öffentliche Filmvorführungen ohne ausdrücklicher Zustimmung der Verleihfirma stellen im Grundsatz eine Rechteverletzung dar. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten:

### Private Nutzung versus öffentliche Vorführung und Wiedergabe

Kaufvideokassetten oder- DVD's, entliehene Videos oder DVD's aus Videotheken oder Bibliotheken sowie Mitschnitte aus dem Fernsehen oder von anderen bespielten Videos oder DVD's dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke der privaten Nutzung und nicht für die öffentliche Vorführung verwendet werden.

Um dies dem Erwerber oder Mieter von Videokassetten oder DVD's zu verdeutlichen, haben die Videohersteller und Video-Vertriebsfirmen die Videokassetten/DVD's mit einem entsprechenden Aufdruck versehen, der weitgehend übereinstimmend folgendermaßen lautet:

"Das auf dieser Videokassette enthaltene Programm ist urheberrechtlich geschützt und <u>darf nur privat und zu Hause vorgeführt werden</u>. Kopierung, Vervielfältigung, Vermietung, öffentliche Vorführung und sonstige gewerbliche Nutzung, auch in Ausschnitten, sind untersagt. Jegliche unautorisierte Nutzung wird straf- und zivilrechtlich verfolgt."

Bei dieser Rechts- und Sachlage darf ein Spielfilm daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Verleihfirma öffentlich vorgeführt oder wiedergegeben werden, andernfalls kann der Rechteinhaber auf die zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen des UrhG zurückgreifen.

#### **Gema-Exkurs**

Ein mit der GEMA ggf. abgeschlossener Berechtigungsvertrag umfasst nicht die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken. Die GEMA erteilt dem Veranstalter nur die Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe des von ihr jeweils verwalteten Bestandes an gesetzlich geschützten Tonwerken (Musikrepertoire). Das öffentliche Vorführungsrecht und Verbreitungsrecht für Filme ist dagegen nicht im Repertoire der GEMA, die in ihren Bedingungen ausdrücklich darauf hinweist, daß die Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe nur die der GEMA zustehenden Musikrepertoire-Rechte umfasst.

## Öffentliche Bewerbung/Bekanntmachung von Filmen

Eine Erlaubnis zur gewerblichen Vorführung beinhaltet in der Regel auch das Recht zur öffentlichen Bewerbung des Films in dem entsprechenden Veranstaltungsort.

Im nichtgewerblichen Bereich erfolgt eine Einschränkung der Presse- und Marketingaktivitäten des Lizenznehmers. In diesen Fällen ist es dem Filmveranstalter untersagt, für seine Filmvorführung durch Anzeigen, redaktionelle Texte, Flugblätter, Programmhefte, Internetauftritte u.ä. öffentlich zu werben. Auch die Veröffentlichung von Filminhalten ohne Nennung des Filmtitels ist untersagt. Verstöße gegen diese vertraglichen Verpflichtungen können zivilrechtliche Maßnahmen der Rechteinhaber zur Folge habe.

## Öffentliche Vorführung und Wiedergabe von Raubkopien

Soweit für die öffentliche Vorführung als Vorlage so genannte Raubkopien verwendet werden, sind folgende rechtliche Konseguenzen zu bedenken:

Auch die einzelne Vervielfältigung von aktuellen Kinofilmen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Denn von aktuellen Kinofilmen kann es aufgrund der erst nach Kinoauswertung einsetzenden Einführung von Videokassetten oder DVD's keine legalen Quellen der Spielfilme geben. Entsprechend kann es sich bereits bei der Vorlage nur um eine offensichtlich hergestellte rechtswidrige Vorlage handeln, von der auch zu privaten Zwecken keine Vervielfältigungsstücke angefertigt werden dürfen.

Mit der rechtlichen Aufklärung darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Urheberrechtsgesetz strafrechtliche Nebengesetze enthält (§ 106 UrhG ff.), die es den verletzten Rechteinhabern gestatten, bei einer Rechteverletzung - u.a. öffentliche Vorführung von Filmwerken - Strafantrag zu stellen.

Die zivilrechtlichen Maßnahmen der betroffenen Rechteinhaber (Filmverleiher) gegen etwaige Rechteverletzungen ergeben sich aus den Vorschriften in den §§ 97 und 98 UrhG (anwaltliche Abmahnung, Anforderung einer Unterlassungserklärung mit Kostenfolge, einstweilige Verfügung auf Unterlassung, Klage auf Unterlassung und Schadensersatz).

Weitergehende Informationen sind unter der Domain http://www.hartabergerecht.de sowie

http://www.respectcopyrights.de abrufbar.

Verband der Filmverleiher e.V. Neue Schönhauser Str. 10 10178 Berlin

Tel. 030 - 27 90 739 - 0 Fax 030 - 27 90 739 - 12

www.vdfkino.de

